



Einrichtung eines Architektur- und Städtebaubeirates

Beratungsfolge: **Stadtvorstand**
 Dezernatsausschuss V
 Stadtrat

Vorlage-Nr.: **078/2004**

Zuständig: **Bauaufsichtsamt**

Berichterstatter: **Beigeordneter Dietze**

Datum: **09.02.2004**

Antrag:

Der Stadtrat wolle beschließen:

1. Die Stadt Trier beruft auf der Grundlage des § 59 (3) der Landesbauordnung Sachverständige in Form eines Architektur- und Städtebaubeirates ab der zweiten Jahreshälfte 2004. Der Beirat nimmt im Juli 2004 seine Arbeit auf.
2. Die Stadt Trier beschließt die beigefügte Geschäftsordnung als Grundlage für die Arbeit des Beirates.
3. Das Baudezernat leitet die notwendigen organisatorischen Schritte zur Einrichtung eines Beirates ein.
4. Die Stadt Trier beruft die in der Anlage aufgeführten Beiratsmitglieder für die in der Geschäftsordnung geregelten Amtszeit.
5. Dem Baudezernat wird für die in der Anlage aufgeführten Kosten zur Durchführung der Beiratssitzungen jährlich ein Budget in Höhe von 60.000 € ab 2005 bereitgestellt. Für die Durchführung der Beiratssitzungen im Jahr 2004 wird anteilig ein Budget in Höhe von 30.000 € bereitgestellt.

Beschluß Stadtrat **31. 3. 04**

I. A.

Bauer



Begründung:

Vorbemerkung

Erhalt, Sicherung und Verbesserung von Qualität in Architektur und Städtebau stehen vor dem Hintergrund der Deregulierung im Baurecht und fortschreitender Bedeutung von Investorenentscheidungen für die kommunale Entscheidungsfindung im öffentlichen Architekturinteresse. Aber nicht eine hohe gesetzliche Regelungsdichte ist Garant für Qualität in der Architektur, sondern das Bewusstsein der am Entscheidungsprozess Beteiligten für die Vielfältigkeit der Interessen im Hinblick auf Erzielung eines gemeinsamen Ergebnisses.

Der bisherige Architektur- und Städtebaubeirat, der nach der Geschäftsordnung beratend in Fragen der konzeptionellen Planung von Bauwerken sowie von Orts-, Stadt- und Landesplanungen tätig war, ist heute der Auffassung, dass die ihm an die Hand gegebene Geschäftsordnung nicht mehr dazu geeignet ist, Fehlentwicklungen im Baugeschehen in Trier wirkungsvoll positiv zu beeinflussen.

So haben sich der bisherige Beirat und das Baudezernat in den letzten Monaten intensiv mit der Einrichtung eines neuen Architektur- und Städtebaubeirates beschäftigt. Unter Beteiligung von Mitgliedern des Stadtrates fand eine Exkursion nach Regensburg statt, welches seit 5 Jahren über einen Gestaltungsbeirat verfügt. Eine Exkursion in die Niederländische Stadt Maastricht brachte weitere sehr positive Informationen über die Erfahrung mit Gestaltungsbeiräten.

Dem neuen Architektur- und Städtebaubeirat wird die Aufgabe zukommen, zeitgemäße Qualitätsansprüche zu formulieren und durch Beratung der Architekten und Bauherren zu verwirklichen. Dieser soll im Sinne einer Betreuung des Entwurfsprozesses dazu beitragen, dass bessere Lösungsansätze für die einzelnen Bauaufgaben gefunden werden.

Dabei werden sich immer wieder fachliche Diskussionen, gegenseitige Informationen und Lernprozesse ergeben, die der Gestaltung der Bauwerke zu Gute kommen und dazu beitragen, dass es durch die Summe aller Einzelvorhaben mit der Zeit zu einer qualitätvollen, zeitgemäßen architektonischen Entwicklung in Trier kommt.

Akzeptanz und Bedeutung des Beirates in Politik und Öffentlichkeit

Die Trierer Bevölkerung identifiziert sich in erster Linie mit der Trierer Altstadt. Trotzdem ist es auch erforderlich, Gestaltmängel in den umliegenden Quartieren zu beheben und qualitätvolle neue Architektur im gesamten Stadtgebiet zu erreichen. Architektur in Trier wird aufgrund der Stadtgeschichte mit den Bauten der Vergangenheit in Verbindung gebracht. Der Erhalt und der Ausbau der Attraktivität der Stadt soll sich aber auch in einer qualitätvollen Stadtplanung und -gestaltung ausdrücken.

Notwendig für die Einrichtung eines Architektur- und Städtebaubeirates ist die Zustimmung und Unterstützung der politisch Verantwortlichen. Die Beiratsarbeit und deren Ergebnisse in Regensburg und Maastricht zeigen, dass ein Mittragen der Beiratsentscheidung durch die Mandatsträger von großer Bedeutung ist. Dies schließt eine öffentliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Beiratsarbeit aus und erfordert die Identifikation des Stadtrates.

Trotzdem bleibt der Stadtrat in die gestalterische Weiterentwicklung der Stadt Trier eingebunden. Daher ist die Teilnahme von politischen Entscheidungsträgern an den



Sitzungen des Beirates in der Geschäftsordnung nicht nur vorgesehen, sondern allgemein erwünscht und auch notwendig.

Wie der Stadtrat muss auch die Verwaltung die Kompetenz des Gestaltungsbeirates akzeptieren. Gleichwohl müssen auch die Beiratsmitglieder Rücksichtnahme üben, um die Abwicklung von ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Haltung der Architektenkammergruppe Trier und Auswahl der Projekte

Die Trierer Architektenschaft, vertreten durch die „Kammergruppe Trier“ der rheinland-pfälzischen Architektenkammer begrüßt die Einführung eines Gestaltungsbeirates. Alle Beteiligten sind sich darüber im Klaren, dass die Überprüfung von Projekten zu Einschränkungen und zu Mehrarbeit für die Planer führen kann. Gleichwohl geschieht dies aber in deren Verantwortung für die bauliche Weiterentwicklung der Stadt Trier.

Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Beirat verpflichtend. Bei sonstigen ausgewählten Vorhaben kann die Verwaltung den Beirat von sich aus befassen, sofern dies aufgrund der Bedeutung des Projektes angezeigt ist. Auch kann der Bauherr die Beurteilung seines Vorhabens durch den Beirat beantragen.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) hervorgegangen sind, werden nicht vom Beirat beurteilt. Es sei denn, das Projekt weicht wesentlich vom prämierten Entwurf ab.

Arbeitsweise des Architektur- und Städtebaubeirates

Die Geschäftsordnung stellt sicher, dass der Beirat der Stadt Trier objektiv und unabhängig tätig sein kann. Ziel ist es, dass die Mitglieder die Vorhaben unbeeinflusst und neutral beurteilen können.

Die Beurteilung der Vorhaben geschieht im Rahmen eines Ortstermines im städtebaulichen Umfeld und einer darauf folgenden Erörterung unter Beteiligung des Bauherrn und dessen Architekten/innen in den Räumen der Verwaltung. Pro Jahr werden mindestens vier Sitzungen bestimmt. Diese sind öffentlich, sofern die Bauherrn dem nicht widersprechen. An einem nicht öffentlichen Teil können mitwirken:

- Oberbürgermeister
- Baudezernent
- Mitarbeiter des Baudezernates nach Entscheidung des Baudezernenten
- Sprecher der im Dezernatsausschuss V vertretenen Fraktionen
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle

Der Beirat fasst das Ergebnis projektbezogen in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Diese wird dem Bauherrn bekannt gegeben und erläutert. Sollte ein Vorhaben die Zustimmung des Beirates nicht erhalten, werden dem Bauherrn Hinweise für die Weiterbearbeitung gegeben. Das Vorhaben wird in einem solchen Fall in der nächsten Beiratssitzung wieder behandelt.



Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Einrichtung eines Beirates wird ermöglicht durch den § 59 (3) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, in dem es heißt, dass die Bauaufsichtsbehörden sachverständige Personen oder Stellen heranziehen können. Die Mitglieder des Architektur- und Städtebaubeirates sind damit ein unterstützendes Organ der Stadt Trier als Untere Bauaufsichtsbehörde. Ihre Arbeit ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Da die zu beurteilenden Vorhaben im Zusammenhang mit baurechtlichen Genehmigungsverfahren gesehen werden müssen, ist die Funktion der Geschäftsstelle des Beirates beim Bauaufsichtsamt angeordnet.

Die Zuarbeit der Verwaltung umfasst die Aufbereitung der für den Beirat vorgesehenen Projektunterlagen, die Durchführung einer Vorprüfung mit Erarbeitung entsprechender fachlicher Stellungnahmen, die Zusammenstellung der Pläne und Anträge sowie die Abwicklung der gesamten Korrespondenz.

Berufung der Beiratsmitglieder

Die Beiräte werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Nach Ablauf von zwei Jahren werden jeweils zwei Mitglieder ausgewechselt. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Aufgaben und Zuständigkeit der Beiräte werden in der als Anlage beigelegten Geschäftsordnung geregelt.

Zur Berufung werden vorgeschlagen: Prof. Verena Dietrich, Schwerte; Prof. Peter Kulka, Köln; Prof. Ansgar Lamott, Stuttgart; Mag.-Arch. Francois Valentiny, Remerschen; Prof. Kunibert Wachten, Dortmund

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Sie regelt die Zusammensetzung, die Dauer und Bestellung des Beirates, seine Zuständigkeit, die Geschäftsstelle und den Geschäftsgang sowie den Ablauf der Sitzungen.

Zusammenfassung

Gute Architektur ist Teil einer zukunftsorientierten, innovativen Stadtentwicklungspolitik. Damit sich Qualität in einem urbanen Umfeld entwickeln kann, bedarf es konkreter lenkender Rahmenbedingungen. Architektur ist nicht allein die maximale Ausnutzung von Bauflächen oder die Umsetzung eines Raumprogramms. Die Schaffung einer fachlich kompetenten, sachlich geprägten und vor allem unabhängigen Beratungsinstanz ist vielversprechend, wie andere Städte zeigen. Die Stadt Trier bedarf aufgrund ihrer außergewöhnlichen und einzigartigen Baugeschichte als älteste Stadt Deutschlands bedarf eines verantwortungsvollen Umgangs, der auf eine behutsame Weiterentwicklung ausgerichtet sein muss. Dies wird als Folge eine Verbesserung des ohnehin schon guten Stadtimages bewirken.



Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung eines Gestaltungsbeirates erfordert entsprechende Mittel.

Auswirkungen durch die Berufung der Beiräte

Für die Honorare, Reisepauschalen und Reisekosten der Beiräte und für Allgemeinkosten fallen bei Durchführung von geplanten 5 Sitzungen 60.000 € jährlich an. Es wird ein zusätzliches Budget von jährlich 60.000 € ab 2005 bereitgestellt. Für die Durchführung der Beiratssitzungen im Jahr 2004 wird anteilig ein Budget in Höhe von 30.000 € bereitgestellt. Eine Aufschlüsselung des Kostenansatzes ist als Anlage beigefügt.

Auswirkungen durch Personaleinsatz in der Geschäftsstelle und bei der Geschäftsführung

Die Übernahme der Aufgaben erfolgt durch das vorhandene Personal. Im Rahmen der Umstrukturierung des Baudezernates, die mit Veränderungen der Zuschnitte der Arbeitsgebiete einzelner Mitarbeiter, Abteilungen und Ämter verbunden sein wird, wird die neue einzurichtende Geschäftsstelle besetzt werden. Es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

Anlagen:

Geschäftsordnung des Architektur- und Städtebaubeirates Trier

Kostenaufschlüsselung einer Beiratssitzung

Liste der zukünftigen Beiratsmitglieder mit beruflichem Werdegang und Referenzobjekten

Berichterstatter: Beigeordneter Dietze						
Federführendes Amt	26/20		Dezernatsbüro	II	Fachdezernent/in	Oberbürgermeister
<i>Amien Lohel</i>	<i>25/2</i>		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>25.02.09</i>	<i>[Signature]</i>